

Boule Sport Club Weinstadt e.V.

S a t z u n g

vom 26. Juli 2007

Vorwort

Funktionsbezeichnungen in der Satzung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Boule Sport Club Weinstadt".
Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen trägt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Boule Sport Club Weinstadt e.V. ist ein sportlich-kulturell orientierter Verein, der sich die Pflege und Verbreitung des Boule-/Pétanquespiels sowohl als Leistungs- und Wettkampfsport wie auch als Breiten- und Freizeitsport als Hauptzweck verfolgt. Dies schließt die Organisation und Ausrichtung von Turnieren sowie die Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Turnieren ein.
- (2) Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im *Deutschen Pétanque Verband e.V. (DPV)* und im *Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV)*. Der Verein will die Mitgliedschaft im *Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)* erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei seiner Auflösung erhalten die Mitglieder keine geleisteten Beiträge und Zahlungen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag hin werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 10. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag im I. Quartal eines Geschäftsjahres – möglichst im Wege des Lastschriftverfahrens – zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ, das über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zu befinden hat. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat volles Stimmrecht.

- (2) Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere

- die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands, jeweils für 2 Jahre
 - 1. Vorsitzender, Kassierer (beide erstmalig nur auf 1 Jahr zu wählen)
 - 2. Vorsitzender, Sportwart, Schriftführer
- die Wahl der zwei Kassenprüfer
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- die abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen des Vereins
- die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

Die Wahlen des Vorstands finden jeweils um ein Jahr versetzt für die Positionen des 1. Vorsitzenden und des Kassierers sowie des 2. Vorsitzenden, des Sportwarts und des Schriftführers statt. Nach Gründung und Eintragung werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer erstmals für eine Rumpfperiode von einem Jahr, die drei anderen Vorstandsmitglieder für die volle Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

- (3) Eine MV wird zumindest einmal jährlich durchgeführt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens drei Wochen einberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder schriftlich, wenn möglich auch per Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuladen.

- (4) Anträge zur MV können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der MV schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gesetz oder Satzung können eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Wünscht jedoch ein Mitglied eine geheime Abstimmung, dann muss die betreffende Abstimmung geheim durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Wahlen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, außer in den in §§ 8 und 9 vorgesehenen Fällen,.
- (7) Über jede MV ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Sportwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Vereins wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein aktiv vertreten darf.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann von der MV vorzeitig seines Amtes enthoben werden.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die Bewilligung der Ausgaben, die Durchführung der Beschlüsse der MV, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und vom anwesenden Teil des Vorstands zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 7 Kassenführung

- (1) Die Kasse wird vom Kassierer geführt. Sie wird zumindest einmal im Jahr von den beiden Kassenprüfern überprüft, die der MV einen Bericht vorlegen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der MV beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen zu nennen und Neuformulierungsvorschläge im Wortlaut mitzuteilen.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen MV erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schulsports zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.